

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/143

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Kestenholz

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 13. Dezember 2012 wurde eine Totalrevision des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Kestenholz vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Kestenholz beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KST 80991 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
 Bezirksfeuerwehrverband Gäu, Daniel Haltinner, Hardgrabenstrasse 26, 4623 Neuendorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz
(Einschreiben)